

RS Vwgh 1996/9/26 94/09/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1996

Index

21/03 GesmbH-Recht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs4 idF 1994/314;
GmbHG §15;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/25 95/09/0102 1

Stammrechtssatz

Durch das Halten einer Sperrminorität und der damit gegebenen Möglichkeit der Verhinderung von bestimmten Beschlüssen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene kann nicht gesagt werden, daß dem unbestritten nicht zum Geschäftsführer bestellten (am Stammkapital lediglich mit 1 vH beteiligten) Gesellschafter tatsächlich persönlich wesentlicher Einfluß auf die laufende Geschäftsführung der Beschwerdeführerin, so etwa auch in bezug auf eine Weisungserteilung gegenüber den Dienstnehmern, zukommt (Hinweis Schrammel, Rechtsfragen der Ausländerbeschäftigung S 85). Gerade der (bestimmende) Einfluß auf die Geschäftsführung ist das maßgebende Element zur Abgrenzung im durch die Novelle BGBl 1993/502 neu geschaffenen § 2 Abs 4, vorletzter Satz, AuslBG. In diesem Bereich liegt auch mit Rücksicht auf die neue Rechtslage kein Widerspruch zur früheren Judikatur (beginnend mit dem Erkenntnis vom 18.2.1988, 87/09/0267, VwSlg 12642 A/1988) vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090175.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at